3/2017
www.bdo.ch

ASSET MANAGEMENT NEWS

BEVORSTEHENDE ÄNDERUNGEN IM DATENSCHUTZ (SCHWEIZ UND EU)



Die Schweiz und die EU revidieren ihre Datenschutzgesetze – mit weitreichenden Folgen für Unternehmen: Die Dokumentationspflicht nimmt zu und Prozesse müssen an neue Meldepflichten angepasst werden. Massnahmen zur Löschung von Personendaten müssen getroffen werden. Mit strengeren Bussandrohungen will man dem neuen Datenschutz Nachdruck verleihen.

Der Bundesrat plant das Datenschutzgesetz (DSG) den neuen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Die Transparenz von Datenbearbeitungen soll verbessert, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt werden. Im September 2017 hat der Bundesrat einen Entwurf für die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes veröffentlicht. Er orientiert sich dabei stark an der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU, die ab dem 25. Mai 2018 verbindlich ist.

Die DSGVO ist das erste grosse Gesetzgebungswerk der EU, das für Niedergelassene und Firmen in allen 27 EU-Staaten direkt Anwendung findet. Es ist auch auf in der Schweiz domizilierte Firmen anwendbar, zum Beispiel, wenn diese Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten und dabei Personendaten bearbeiten.

Die wichtigsten Kernelemente der DSGVO sind:

- **Höhere Bussgelder:** Verstösse sind neu mit hohen Bussen bedroht. Entweder (i) bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des ganzen Konzerns oder (ii) 20 Millionen Euro. Je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- **Erweiterte Dokumentationspflichten:** Unternehmen müssen die ordnungsgemässe Bearbeitung von Personendaten belegen.
- **Meldepflicht:** Datenschutzverletzungen müssen möglichst innerhalb von 72 Stunden gemeldet werden.
- **Datenspeicherung:** Die Speicherdauer von Personendaten muss durch das Unternehmen festgelegt werden. Nach Ablauf der Frist müssen Daten gelöscht werden.
- **Aufsichtsbehörden:** Sie erhalten erweiterte Kompetenzen.

Der Schweizer Bundesrat plant, die DSGVO inhaltlich weitgehend zu übernehmen. Der Schweizer Entwurf ist aber genereller gehalten. Wie in der EU, sollen neu nur Daten von natürlichen Personen geschützt werden. Der Schutz von juristischen Personen durch das Datenschutzgesetz wird abgeschafft.

«Ein Inkrafttreten des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes im Jahre 2019 erscheint realistisch. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und interne Abläufe auf die neue Gesetzgebung abstimmen.»

Klaus Krohmann, BDO

Autoren
Klaus Krohmann
Rechtsanwalt
BDO AG, Zürich
Tel. 044 444 36 25
klaus.krohmann@bdo.ch

Dr. Nicolas Duc
Partner, Leiter Steuern und Recht Westschweiz
BDO AG, Lausanne
Tel. 021 310 23 84
nicolas.duc@bdo.ch

Unterschiedliches Sanktionsmodell für die Schweiz

Die Revision der Datenschutznormen in der Schweiz und der EU haben weitreichende Folgen für Schweizer Unternehmen. Sie sind in Zukunft mit erhöhten Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflichten konfrontiert. Ein wesentlicher Unterschied zur EU ist im Bereich der Sanktionen geplant: Die hohen administrativen Bussen gegen Unternehmen sollen nicht übernommen werden. In der Schweiz sollen die Verantwortlichen in den Unternehmen persönlich sanktioniert werden. In Strafverfahren kann gegen sie eine Busse für Datenschutzverletzungen bis zu 250'000 Franken ausgesprochen werden. In der Regel werden somit die Verwaltungsratsmitglieder Schweizer Firmen persönlich haften. Lediglich bei geringfügigen Bussen (unter 50'000 Franken) kann auf die persönliche Verfolgung verzichtet und stattdessen das Unternehmen gebüsst werden.

Ein Inkrafttreten des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes im Jahre 2019 erscheint realistisch. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und interne Abläufe auf die neue Gesetzgebung abstimmen.

BDO unterstützt Firmen in der Umsetzung

- BDO-Datenschutz-Toolkit mit erprobten Formularen und Anleitungen als Unterstützung bei der Inventarisierung der Verfahren mit Personendaten. Dieses Inventar ist unabdingbare Voraussetzung und Ausgangspunkt zur Festlegung nötiger Massnahmen.
- Beratung bei der Risikoabschätzung von Verfahren und Prozessen sowie der Angemessenheit von technischen und organisatorischen Massnahmen.
- Überprüfung der korrekten Implementierung.
- Standardverträge zum konzernweiten oder internationalen Austausch von Personendaten oder Entwicklung entsprechender unternehmensweiter Richtlinien.
- Kommunikation mit Aufsichtsbehörden und Unterstützung bei pflichtgemässen Meldungen.
- Berichte über Massnahmen der IT-Sicherheit.
- Schulung von Mitarbeitenden und Verantwortlichen.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe **www.bdo.ch/standorte** oder **Tel. 0800 825 000.**

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.